

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Emsland



2025

Ausgegeben in Meppen am 15.04.2025

Nr. 18

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
<b>A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland</b>			116	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hilkenbrook für das Haushaltsjahr 2025	126
111	Bekanntmachung; Antrag des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Schweffinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme aus den vorh. Brunnen I.1 – V und den geplanten Brunnen VI – VIII in Haselünne für die Trink- und Brauchwasserversorgung vom 05.06.2023	122	117	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahn für das Haushaltsjahr 2025	127
<b>B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden</b>			118	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lünne für das Haushaltsjahr 2025	128
112	Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Breddenberg	122	119	Gemeinde Lünne – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 39 „An der Heinrich-Schulte-Straße“	129
113	Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung; 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 77 „Markt – Teil II“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB); hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB; 2. Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)	124	120	Gemeinde Neulehe; 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – SABS)	129
114	Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Hinter dem Berg“, mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften	125	121	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 2025	130
115	Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Gewerbegebiet westlich Dieselstraße); Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 88 „Gewerbegebiet westlich Dieselstraße“, OT Groß Hesepe	126	122	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2022 der Samtgemeinde Sögel	131
			123	1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte für das Haushaltsjahr 2025	131
			124	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2025	132
			125	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2025	132
			126	Samtgemeinde Spelle – Inkrafttreten der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung einer gemischten Baufläche in der Mitgliedsgemeinde Lünne)	133
			<b>C. Sonstige Bekanntmachungen</b>		

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

### 111 Bekanntmachung; Antrag des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh, auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gem. § 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme aus den vorh. Brunnen I.1 – V und den geplanten Brunnen VI – VIII in Haselünne für die Trink- und Brauchwasserversorgung vom 05.06.2023

Der TAV „Bourtanger Moor“, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh, hat beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, mit Schreiben vom 05.06.2023 eine Bewilligung i. S. v. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme aus den vorhandenen Brunnen I.1 – V und den geplanten Brunnen VI - VIII in Haselünne, Gemarkung Haselünne, Flur 7, Flurstücke 1/15, 1/6, 1/18 und 1/11, Flur 3, Flurstück 3/7, Flur 6, Flurstück 4/2, und Gemarkung Eltern, Flur 1, Flurstück 2/30, für die Trink- und Brauchwasserversorgung beantragt.

Die aktuelle wasserrechtl. Bewilligung ermöglicht eine Grundwasserentnahme aus den vorh. Brunnen I.1 – V in Haselünne in einer Gesamtmenge von 450 m<sup>3</sup>/h und 2,45 Mio. m<sup>3</sup>/a.

Zur Deckung des steigenden Wasserbedarfes für die Trink- und Brauchwasserversorgung wird die dauerhafte Grundwasserentnahme aus den vorhandenen Brunnen I.1 – V und den geplanten Brunnen VI - VIII in einer Gesamtmenge von bis zu 800 m<sup>3</sup>/h, 18.000 m<sup>3</sup>/d, 500.000 m<sup>3</sup>/m und 3,7 Mio. m<sup>3</sup>/a beantragt.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für dieses Vorhaben die UVP-Pflicht. Der dazu erforderliche Bericht vom 18.08.2022, aktualisiert am 01.06.2023, zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde gleichzeitig vorgelegt.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. V. m. § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird der Antrag hiermit in der örtlichen Tageszeitung sowie gem. § 27 a VwVfG im Internet unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) bekanntgegeben.

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Maßnahme ergeben, der UVP-Bericht sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.04.2025 bis zum 22.05.2025 einschließlich

- a) im Fachbereich 5, Zi. 31, dem Aushangkasten sowie auf der Homepage [www.haseluenne.de](http://www.haseluenne.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ der Stadt Haselünne, Rathausplatz 1, 49740 Haselünne, während der Dienststunden, montags bis freitags von 8:30 bis 12:30 Uhr und von montag- bis mittwochnachmittags von 14:00 bis 16:30 Uhr sowie donnerstagnachmittags von 14:00 bis 17:00 Uhr.
- b) im Rathaus der Samtgemeinde Herzlake, Neuer Markt 4, Zimmer OG 14, 49770 Herzlake, während der Dienststunden montags bis donnerstags in der Zeit von 8:30 – 12:00 Uhr und montag- bis mittwochnachmittags von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie donnerstagnachmittags von 14:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 8:30 – 12:30 Uhr.
- c) beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, 2. OG, Zimmer 537, während der Dienststunden Montag – Donnerstag : 08.30 – 12.30 Uhr u. 14.30 Uhr – 16.00 Uhr, Freitag: 08.30 – 12.30 Uhr.

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählt neben dem Antrag auf Wasserentnahme der UVP-Bericht, der Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, das Bodenkundliche Gutachten, der Geotechnische Bericht, die Vegetationsanalyse und der Modellbericht.

Die Bekanntmachung einschließlich des UVP-Berichts, der Antragsunterlagen und der entscheidungserheblichen Unterlagen sind im selben Zeitraum auch im UVP-Verbund-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/ni> sowie auf der Homepage des Landkreises Emsland unter [www.emsland.de](http://www.emsland.de) unter der Rubrik „Bürger und Behörde, Bekanntmachungen“ einzusehen.

Durch Einsichtnahme in die Planungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Etwaige Einwendungen können gegen das Vorhaben vom 23.04.2025 bis zum 23.06.2025 (§ 21 Abs. 2 UVPG) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haselünne, der Samtgemeinde Herzlake oder beim Landkreis Emsland unter obigen Adressen geltend gemacht werden.

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG). Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. b VwVfG). Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwendenden sollen deren Namen und Anschriften vor Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bewilligungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind ausgeschlossen.

Meppen, 04.04.2025

LANDKREIS EMSLAND  
Der Landrat

## B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

### 112 Satzungen über die Entschädigung der Ratsmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Breddenberg

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Rat der Gemeinde Breddenberg in seiner Sitzung am 27.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Breddenberg wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstaussfall und den Pauschalstundensatz besteht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils im Voraus für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.
- (3) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen, den Erholungsurlaub nicht eingerechnet, länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (4) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2  
Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)  
für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder und der Protokollführer erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates und der Fraktionen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro je Sitzung. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 20 v. H.
- (2) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaussfalls und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahr- und Reisekosten nach § 6 dieser Satzung.

§ 3  
Fraktionssitzungen

- (1) Fraktionssitzungen werden im Rahmen des § 2 dieser Satzung entschädigt.
- (2) Die Anwesenheitsliste einer jeden Sitzung ist wegen der Abrechnung jeweils vom Fraktionsvorsitzenden bei der Verwaltung einzureichen.

§ 4  
Aufwandsentschädigung  
Bürgermeister und Stellvertreter

- (1) Neben dem Sitzungsgeld nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 

a) an den Ratsvorsitzenden	540,00 Euro
b) an den 1. Stellvertreter	80,00 Euro
c) an den 2. Stellvertreter	55,00 Euro
- (2) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern als Funktionsträger tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 um 20 v. H.

§ 5  
Fahr- und Reisekosten

- (1) Für erforderliche und von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder sowie Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag eine Fahrtkostenentschädigung. Für die Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens wird dabei eine Entschädigung von 0,38 Euro je km Fahrstrecke gewährt. Neben dieser Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gezahlt.
- (2) Der Bürgermeister erhält für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes mit dem eigenen Kraftfahrzeug als Fahrkostenerstattung eine monatliche Pauschale von 90 Euro.

§ 6  
Verdienstaussfall, Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Ersatz für Verdienstaussfall haben
  - a) Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
  - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung/ ihrem Sitzungsgeld.

Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (2) Unselbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Der Verdienstaussfall wird auf höchstens 20 Euro je angefangene Stunde, höchstens für 8 Stunden täglich, begrenzt. Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstaussfall vor. Verdienstaussfall wird bei Arbeitnehmern auf Anforderung durch den Arbeitgeber gezahlt.
- (3) Selbstständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstaussfallpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens oder des Entgelts für eine Vertretungs- oder Ersatzkraft berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 20 Euro je Stunde, bis zu maximal 5 Stunden täglich festgesetzt.
- (4) Wer hauptberuflich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaussfall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaussfalls. Der Pauschalstundensatz wird auf schriftlichen Antrag auf 20 Euro je Stunde und für höchstens 3 Stunden täglich gewährt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 geltend machen können, denen jedoch im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen der versäumten Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf schriftlichen Antrag eine pauschalierte Entschädigung gewährt in Höhe von 20 Euro je Stunde, höchstens jedoch für 3 Stunden täglich.
- (6) Arbeitnehmer erhalten Verdienstaussfall nur für Stunden, die innerhalb der vom Arbeitgeber festgelegten üblichen Tagesarbeitszeit liegen. Für die in Abs. 3, 4 und 5 genannten Personen wird eine Entschädigung von Montag bis Samstag nur für die Zeit zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr gewährt. Wegezeiten und Vorbereitung bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Bei unselbständig Tätigen wird die unabdingbar notwendige Wegezeit angerechnet. Im Übrigen sind Ausnahmen hinsichtlich der regelmäßigen Arbeitszeit von Ratsmitgliedern individuell zu prüfen.

§ 7  
Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung der Auslagen wird auf höchstens 60 Euro im Monat begrenzt.

§ 8  
Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung  
der Entschädigungen

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Angelegenheit der Empfänger.

§ 9  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Breddenberg vom 04.10.2012 außer Kraft.

Breddenberg, 27.02.2025

GEMEINDE BREDDENBERG

Hanekamp  
Bürgermeister

**113 Gemeinde Emsbüren – Bekanntmachung;  
2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 77 „Markt – Teil II“ (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB); hier: 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB; 2. Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emsbüren hat am 10.12.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 77 „Markt – Teil II“ gem. § 12 BauGB gefasst.

2. Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 (2) BauGB

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 03.04.2025 den Entwurf des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB sowie dessen Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes ist in dem beigefügten Plan dargestellt. Gegenstand des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Mischgebietes.

Mit dieser Planung sollen die Voraussetzungen für die Nachfolgenutzung des ehemaligen Rathaus-Geländes geschaffen werden. Die Änderung ist notwendig aufgrund der geplanten geänderten Nutzung des Wohn- und Geschäftsgebäudes.

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes inkl. den planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen wird mit der Begründung sowie den unten bezeichneten Planunterlagen zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

24.04.2025 bis zum 26.05.2025 (einschließlich)

bei der Gemeinde Emsbüren, Rathaus, Magistratstraße 5, Zi. 121, während der Dienststunden \*) veröffentlicht.

Die Planungsunterlagen werden außerdem für die Dauer der Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Emsbüren ([www.emsbuere.de](http://www.emsbuere.de)) unter dem Menüpunkt „Rathaus & Service – Bekanntmachungen“ eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uwp.niedersachsen.de>) zugänglich gemacht und können dort eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Die veröffentlichten Planunterlagen umfassen

- den Entwurf des Bebauungsplanes (Planzeichnung)
- den-Vorhaben- und Erschließungsplan
- die Entwurfsbegründung
- den umweltplanerischen Fachbeitrag (IPW, 17.03.25)
- die schalltechnische Beurteilung (IPW, 03.03.25)
- die wasserwirtschaftliche Vorplanung (IPW, 27.02.25)

In den textlichen Festsetzungen wird auf technische Vorschriften / Regelwerke (DIN-Vorschriften und Arbeitsblätter) verwiesen. Diese werden bei der Gemeinde Emsbüren zur Einsicht bereitgehalten.

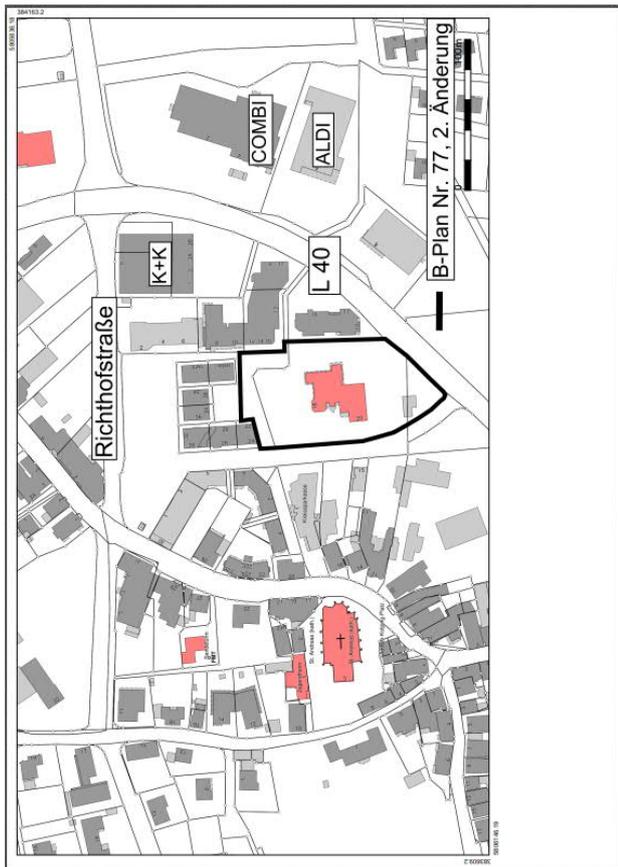
Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeinde Emsbüren Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Innerhalb des öffentlichen Beteiligungsverfahrens sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 36 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auch Kinder und Jugendliche zur Beteiligung aufgerufen.

Emsbüren, 07.04.2025

GEMEINDE EMSBÜREN  
Der Bürgermeister

\*) Öffnungszeiten:  
Mo. 8.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Di., Mi., Fr. 8.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Do. 8.00 Uhr – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung



### 114 Gemeinde Esterwegen – Bekanntmachung; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Hinter dem Berg“, mit textlichen Festset- zungen und örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Esterwegen hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 „Hinter dem Berg“ mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften und Begründung als Satzung beschlossen.

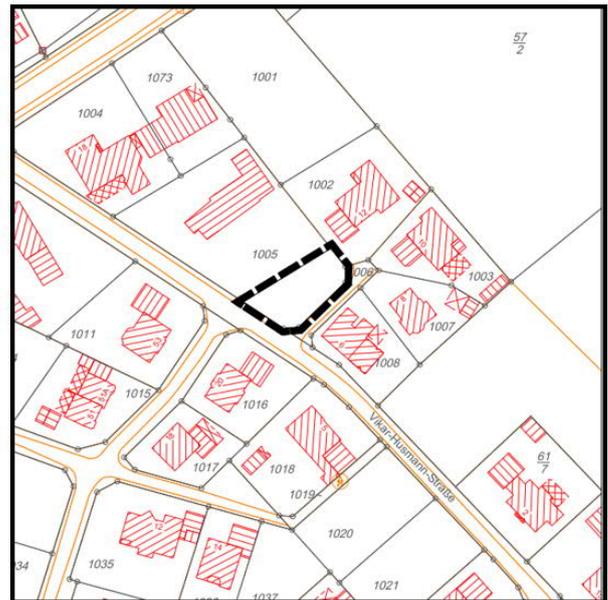
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Hinter dem Berg“ mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften mit Begründung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Planungsanlass für die Änderung des v. g. Bebauungsplanes ist die Vergrößerung eines Bauteppichs, um eine Nachverdichtung zu erreichen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Hinter dem Berg“ befindet sich nordwestlich des Ortskerns von Esterwegen, südöstlich der Straße „Hinter dem Berg rechts“ sowie nördlich der Ziegeleistraße.

Die genaue Planabgrenzung ergibt sich aus dem nachfolgenden Übersichtsplan.

- Übersichtsplan -  
unmaßstäblich



Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Hinter dem Berg“ mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung können gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Esterwegen, 1. OG (im Foyer gegenüber Zimmer 107) in 26897 Esterwegen von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Ergänzend ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Hinter dem Berg“ mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften auch im Internet unter der Adresse [www.esterwegen.de](http://www.esterwegen.de) unter der Rubrik „Wirtschaft/Bauen“ – Bauleitpläne – Bebauungspläne – Gemeinde Esterwegen verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Esterwegen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Esterwegen, 26.03.2025

GEMEINDE ESTERWEGEN  
Der Gemeindedirektor

## 115 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Gewerbegebiet westlich Dieselstraße); Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 88 „Gewerbegebiet westlich Dieselstraße“, OT Groß Hesepe

### Flächennutzungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 20.02.2025 die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste, OT Groß Hesepe einschließlich Begründung mit Umweltbericht festgestellt. Diese 89. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Geeste wurde mit Verfügung vom 01.04.2025, Az. 65-610-304-1/89 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch den Landkreis Emsland genehmigt.

Das Plangebiet liegt nördlich der Straße „Zu den Tannen“ und westlich der Dieselstraße im Ortsteil Groß Hesepe der Gemeinde Geeste. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022 ):



Mit dieser Bekanntmachung wird die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste, OT Groß Hesepe, einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung, liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

### Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 20.02.2025 den Bebauungsplan Nr. 88 „Gewerbegebiet westlich Dieselstraße“, OT Groß Hesepe einschließlich der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im vorstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet liegt nördlich der Straße „Zu den Tannen“ und westlich der Dieselstraße im Ortsteil Groß Hesepe der Gemeinde Geeste.

Der Bebauungsplan Nr. 88 „Gewerbegebiet westlich Dieselstraße“, OT Groß Hesepe, einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 88 „Gewerbegebiet westlich Dieselstraße“, OT Groß Hesepe, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 10.04.2025

GEMEINDE GEESTE  
Der Bürgermeister

## 116 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hilkenbrook für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hilkenbrook in seiner Sitzung am 05.02.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.015.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	993.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	950.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	893.900 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	159.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	618.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	25.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.110.600 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.537.700 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 158.400 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 04.12.2024 mit Wirkung vom 01.01.2025 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer	
a) für die land- forstwirtschaftlichen Betriebe	
Grundsteuer A	217 v. H.
b) für die Grundstücke	
Grundsteuer B	217 v. H.
2. Gewerbesteuer	375 v. H.

§ 6

Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 KomHKVO gelten Auszahlungen bis 2.000,00 Euro je Einzelfall.

Hilkenbrook, 06.02.2025

GEMEINDE HILKENBROOK

Düvel  
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 16.04.2025 bis 28.04.2025 im Büro der Gemeinde Hilkenbrook, Hauptstraße 71 in 26897 Hilkenbrook, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 201, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hilkenbrook, 08.04.2025

GEMEINDE HILKENBROOK  
Der Bürgermeister

## 117 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lahn für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lahn in der Sitzung am 25.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1. der ordentlichen Erträge auf	1.394.900 Euro
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	1.378.200 Euro
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.347.500 Euro
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.443.000 Euro
Saldo	- 95.500 Euro
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	437.000 Euro
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.345.500 Euro
Saldo	- 908.500 Euro
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.700 Euro
Saldo	- 1.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– die Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.784.500 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.790.200 Euro
Gesamtsaldo	- 1.005.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 224.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 27.11.2024 wie folgt festgesetzt worden:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	227 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	227 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 4.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Lahn, 25.02.2025

## GEMEINDE LAHN

Winkler  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.04.2025 bis 28.04.2025 zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Lahn und im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 25, öffentlich aus.

Lahn, 09.04.2025

GEMEINDE LAHN  
Der Bürgermeister

## 118 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lünne für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lünne in der Sitzung am 27.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.067.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.029.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	80.000 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.893.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.809.400 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	720.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.701.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.975.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	75.000 Euro

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 1.975.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	255 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	255 v. H.
2. Gewerbesteuer	365 v. H.

## § 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) sind Beträge bis zu 5.000 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beziehen, die in vollem Umfange erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500 Euro.

Lünne, 27.11.2024

## GEMEINDE LÜNNE

Norbert Hüsing  
Bürgermeister

Matthias Sils  
Gemeindedirektor

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 14.03.2025 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.04. bis zum 25.04.2025 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 51, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

Lünne, 01.04.2025

GEMEINDE LÜNNE  
Der Gemeindedirektor

### 119 Gemeinde Lünne – Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 39 „An der Heinrich-Schulte-Straße“

Der Rat der Gemeinde Lünne hat in seiner Sitzung am 10.02.2025 den Bebauungsplan Nr. 39 „An der Heinrich-Schulte-Straße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO, der Begründung mit Umweltbericht, der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse, des geruchstechnischen Berichts, des schalltechnischen Berichts und der Versickerungsuntersuchung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nachstehenden Übersichtskarte gekennzeichnet:



(Grundlage: Topographische Karte, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen)

Der Bebauungsplan Nr. 39 „An der Heinrich-Schulte-Straße“ einschließlich der enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO, der Begründung mit Umweltbericht, der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse, des geruchstechnischen Berichts, des schalltechnischen Berichts und der Versickerungsuntersuchung liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a BauGB ab sofort während der Dienststunden (montags bis dienstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs + freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 24, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 39 „An der Heinrich-Schulte-Straße“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lünne geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Lünne, 27.03.2025

GEMEINDE LÜNNE  
Der Gemeindedirektor

### 120 Gemeinde Neulehe; 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung – SABS)

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Gesetz aus Anlass der COVID 19-Pandemie vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. Nr.18/2019 S. 309) hat der Rat der Gemeinde Neulehe in seiner Sitzung am 24. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

§ 5 (5) erhält folgende Fassung:

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

(5) Mehrfach bevorteilte Grundstücke (Eckgrundstücksvergünstigung)

Werden Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes für Wohnzwecke bestimmt sind, außerhalb von Bebauungsgebieten überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden oder – wenn sie noch unbebaut sind – nach Maßgabe des § 34 BauGB überwiegend für Wohnzwecke nutzbar sind, durch mehrere öffentliche Verkehrsanlagen bevorteilt, ist die nach der Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche bei jeder der öffentlichen Verkehrsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz zu bringen.

Ist die Grundstücksfläche größer als 900 m², so beschränkt sich diese Regelung auf eine Teilfläche von 900 m².

Den Beitragsausfall trägt die Gemeinde.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.03.2025 in Kraft und wird mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland rechtskräftig.

Neulehe, 24.02.2025

GEMEINDE NEULEHE

Thomann  
Bürgermeisterin

**121 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schapen für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schapen in der Sitzung am 11.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.975.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.792.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	50.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.795.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.638.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	408.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.387.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	300.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 v. H.
2.	Gewerbsteuer	365 v. H.

§ 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Kommunalhaushalts- u. -kassenverordnung (KomHKVO) sind Beträge bis zu 5.000,00 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnungen dieses Haushaltes oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen beziehen, die in vollem Umfang erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500 Euro.

Schapen, 11.11.2024

GEMEINDE SCHAPEN

Petra Kleinbuntemeyer  
Bürgermeisterin

Matthias Sils  
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 06.03.2025 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.04.2025 bis zum 25.04.2025 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 51, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

Schapen, 01.04.2025

GEMEINDE SCHAPEN  
Der Gemeindedirektor

**122 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2022 der Samtgemeinde Sögel**

Der Rat der Samtgemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2012 bis 2022 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse (NBKAG) die Entlastung für die Haushaltsjahre 2012 bis 2022 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresabschlüsse 2012 bis 2022 in der Zeit vom 16.04.2025 bis 29.04.2025 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sögel, 31.03.2025

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Klaß  
Samtgemeindebürgermeister

-----

**123 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spahnharrenstätte für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte gemäß § 182, Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes am 13.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.245.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.218.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.149.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.913.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	178.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	347.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	82.900 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.328.300 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.344.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine separate Hebesatzsatzung vom 12.12.2024 für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 220 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 177 v. H.
- (Die aufkommensneutralen Hebesätze gem. § 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) liegen für die Grundsteuer A bei 220 v. H. und für die Grundsteuer B bei 177 v. H.)
- 2. Gewerbesteuer 351 v. H.

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 250.000 €.

Spahnharrenstätte, 13.02.2025

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE

Lünswilken  
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 16.04.2025 bis zum 28.04.2025 im Büro der Gemeinde Spahnharrenstätte in 49751 Spahnharrenstätte, Hauptstr. 50, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spahnharrenstätte, 03.04.2025

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE  
Der Bürgermeister

-----

## 124 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Spelle in der Sitzung am 26.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	27.321.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	27.949.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	36.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.604.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.208.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.399.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.966.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.060.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	60.000 Euro

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.060.000 Euro festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v. H.
2.	Gewerbesteuer	335 v. H.

### § 6

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 Abs. 4 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung sind Beträge bis zu 10.000 Euro.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnungen dieses Haushaltes oder auf solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen beziehen, die in vollem Umfang erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 Euro.

Spelle, 26.11.2024

### GEMEINDE SPELLE

Stefan Heeke  
Bürgermeister

Matthias Sils  
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland, Ordeniederung 1 in 49716 Meppen, am 14.03.2025 unter dem Aktenzeichen 202-12-2/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 15.04. bis zum 25.04.2025 zur Einsicht in der Samtgemeindeverwaltung, Zimmer 51, Hauptstr. 43 in 48480 Spelle, öffentlich aus.

Spelle, 01.04.2025

GEMEINDE SPELLE  
Der Gemeindedirektor

## 125 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Spelle für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Spelle in der Sitzung am 28.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.705.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	16.355.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.336.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.613.100 Euro



Die genehmigte Fassung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht, der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse, des geruchstechnischen Berichts, des schalltechnischen Berichts und der Versickerungsuntersuchung liegt mit einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a BauGB ab sofort während der Dienststunden (montags bis dienstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs + freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) im Rathaus in Spelle, Hauptstr. 43, 48480 Spelle, Zimmer 24, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Spelle, 27.03.2025

SAMTGEMEINDE SPELLE  
Der Samtgemeindebürgermeister

-----

---

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.